

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.05.2014

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-11/14

Zulassungsnummer:

Z-70.4-138

Geltungsdauer

vom: **11. März 2014**

bis: **11. März 2019**

Antragsteller:

AGC Interpane
Interpane Glasindustrie AG
Sohnreystraße 21
37697 Lauenförde

Zulassungsgegenstand:

Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur PVB-Folie

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.4-138 vom 12. April 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 10. März 2009 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist Verbund-Sicherheitsglas (VSG), bei dem die Glasscheiben mit "ipasol bright" oder "ipachrome design" beschichtet sind. Die Beschichtung wird in den Herstellwerken der Firma INTERPANE aufgebracht. Bei der Herstellung von VSG wird die beschichtete Glasseite zur PVB-Folie hin orientiert. Es sind die PVB-Folien der Produktgruppe "Saflex R-Serie" der Firma Solutia sowie die PVB-Folien der Produktgruppen "Trosifol BG R 15" und "Trosifol BG R 20" der Firma Kuraray verwendbar.

1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design", die zur PVB-Folie aufgebracht ist, darf als VSG im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹, der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ verwendet werden.

Alternativ zu den vorab genannten Bestimmungen darf das VSG nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im Anwendungsbereich der Normenreihe DIN 18008⁴ angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse für die Herstellung von VSG dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9⁵ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
- ESG mit CE-Kennzeichnung nach EN 12150-2⁶ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
- ESG-H mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,
- TVG nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das TVG, ESG und ESG-H darf auch emailliert sein.

Die Dicke der Glasscheiben beträgt mindestens 3 mm.

¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen – TRLV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), 3/2007 vom 11. Juni 2007

² "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen – TRPV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), 3/2007 vom 11. Juni 2007

³ "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen – TRAV", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe 2/2003

⁴ DIN 18008
⁵ EN 572-9:2004-10
Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln
in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01: Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung/Produkt-norm

⁶ EN 12150-2:2004-10
in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12 150-2:2005-01: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 2: Konformitätsbewertung/Produkt-norm

2.1.2 Beschichtung "ipasol bright" und "ipachrome design"

Die Glasscheiben entsprechend Abschnitt 2.1.1 sind mit "ipasol bright" oder "ipachrome design" entsprechend der Hinterlegung beim DIBt vollflächig beschichtet. Die Beschichtung mit "ipachrome design" ist auch teilflächig möglich. Die Beschichtung kann sowohl auf das Floatglas, das ESG, ESG-H oder TVG aufgebracht werden. Sie entspricht EN 1096-4⁷. Eine Weiterverarbeitung von Floatglas, das mit "ipasol bright" beschichtet ist, zu TVG, ESG oder ESG-H ist möglich. Die Stoffdaten der Beschichtung sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.3 PVB-Folie

Für die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die PVB-Folie der Produktgruppe "Saflex R-Serie" oder der Produktgruppen "Trosifol BG R 15" oder "Trosifol BG R 20" zu verwenden. Die PVB-Folie muss den Mindestanforderungen der lfd. Nr. 11.14, Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Die Zusammensetzung der Folie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright" und "ipachrome design"

Die Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" nach Abschnitt 2.1.2 werden mit der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 so zu VSG verarbeitet, dass die Beschichtung zur PVB-Folie orientiert ist.

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" muss den Mindestanforderungen an Verbund-Sicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" zur PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.4 wird aus mindestens zwei Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie mindestens einer PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt.

Die Verarbeitungsrichtlinien der Firma Interpane sind zu beachten.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" zur PVB-Folie muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Verbund-Sicherheitsglas ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Zulassungsnummer Z-70.4-138 zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung nach Abschnitt 2.3.3 und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

7

EN 1096-4:2004-10

in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01: Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas-Teil 4: Konformitätsbewertung/ Produktnorm

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3. Die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise müssen vorliegen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

- Die in Anlage 11.8 unter Punkt 2.1 der BRL A Teil 1 aufgeführten Kontrollen sind mit Ausnahme des Kugelfallversuchs durchzuführen. Die Prüfung bei hoher Temperatur erfolgt an Probekörpern mit den Glasdicken 2 x 4 mm.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung

Die Erstprüfung wurde vom Hersteller unter Einschaltung von unabhängigen Prüfstellen im Rahmen der Zulassungsprüfung durchgeführt.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit der Beschichtung "ipazol bright" oder "ipachrome design" zur PVB-Folie ist wie normales VSG nach BRL A Teil 1, lfd. Nr. 11.14, entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)" und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" zu bemessen. Für TVG sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf wie normales VSG im Anwendungsbereich der Normenreihe DIN 18008 verwendet und entsprechend bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Konstruktionen mit Verbund-Sicherheitsglas mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" zur PVB-Folie sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

Zur Verträglichkeit der Glas- bzw. Folienränder mit anderen Stoffen sind die Angaben der Firma INTERPANE bzw. der Firma Solutia oder der Firma Kuraray zu beachten.

5 Brandschutz

Das Brandverhalten des Verbund-Sicherheitsglases (VSG) mit der Beschichtung "ipasol bright" oder "ipachrome design" ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt